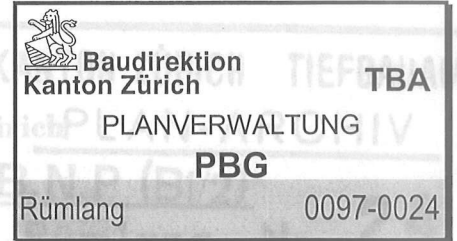


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 28. Januar 1965



367. Baulinien (Genehmigung). Am 28. November 1963 ersuchte der Gemeinderat von Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bärenbohlstrasse II. Kl. Nr. 8, Teilstück Katzenrütistrasse — Köschenrütistrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf sind gegen den am 1. November 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Bärenbohlstrasse verbindet die Katzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Köschenrütistrasse II. Kl. Nr. 7. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht ihrer Bedeutung. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der Quartierstrassen Abschrägungen auf. Sie schliessen bei der Katzenrütistrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4087/1959 und bei der Köschenrütistrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1654/1955 genehmigten Baulinien an.

Infolge Abänderung der Einmündung in die Katzenrütistrasse ist die bestehende Baulinie (RRB Nr. 4087/1959) zu öffnen und demzufolge die um 15 m in Richtung Rümlang liegende Baulinienlücke zu schliessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bärenbohlstrasse II. Kl. Nr. 8 mit gleichzeitiger geringer Abänderung der bestehenden Baulinie Katzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat von Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Baur